

# Fortsetzungszusammenhang oder „allseitiger Zusammenhang“?

Von Josef Streit, Abteilungsleiter bei der Obersten Staatsanwaltschaft

Die Arbeit Orschekowskis „Zum Begriff der fortgesetzten Handlung“<sup>\*)</sup>, ist ohne Zweifel ein wertvoller Beitrag zu dem immer noch offenen Problem des Fortsetzungszusammenhangs. Seine Kritik enthält eine Reihe von Gedanken und Schlußfolgerungen, die überzeugend dargestellt sind, während andere der weiteren Vertiefung bedürfen.

## I

Orschekowski ist vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er feststellt, daß der Begriff des Fortsetzungszusammenhangs als Bestandteil des bürgerlichen Strafrechts zum Überbau des bürgerlichen Staates gehört. Daraus ergibt sich weiter, daß der Begriff des Fortsetzungszusammenhangs in der bestehenden Form für unsere neue Strafrechtstheorie und -praxis nicht mehr anwendbar ist.

Cohn übersieht diese Tatsache und kommt — wenn auch mit gewissen Einschränkungen — zu dem Ergebnis, daß wir „an dem Begriff der fortgesetzten Handlung festzuhalten haben, um eine formell aus mehreren Handlungen bestehende, in Wirklichkeit aber einheitliche Tat auch würdigen zu können“<sup>1)</sup>.

Warum will Cohn an dem Begriff der fortgesetzten Handlung, wenn auch mit Abstreichungen, mit einem Kompromiß, festhalten? Cohn sieht nicht die ökonomische und gesellschaftliche Bedingtheit des Strafrechts; er erkennt nicht die „verschiedenen Bedingungen des materiellen Lebens der Gesellschaft in den verschiedenen Perioden der gesellschaftlichen Entwicklung“<sup>2)</sup>.

Die Bejahung des bürgerlichen Begriffs des Fortsetzungszusammenhangs und der Möglichkeit seiner Anwendung in unserer Strafrechtspraxis ist formal, dogmatisch und mit den Prinzipien des Marxismus-Leninismus unvereinbar. Stalin sagt:

„Der Marxismus erkennt keine unveränderlichen Schlußfolgerungen und Formeln an, die für alle Epochen und Perioden obligatorisch waren. Der Marxismus ist ein Feind jeglichen Dogmatismus“<sup>3)</sup>.

In den verschiedenen Perioden der Geschichte der Gesellschaft finden wir verschiedene gesellschaftliche Ideen, Anschauungen, Theorien und politische Einrichtungen, und die Verschiedenheit dieser Ideen, Theorien, Anschauungen und politischen Einrichtungen erklärt sich immer aus den verschiedenen Bedingungen des materiellen Lebens der Menschen.

## II

Noch eine weitere Feststellung Cohns bedarf der Kritik. Cohn ist der Meinung, daß wir „wie bei jeder Begriffsbestimmung auch bei der Definition der fortgesetzten Handlung nicht von vornherein bestimmte Erfordernisse für sie aufstellen dürfen, sondern ihre Merkmale aus dem Zweck des fraglichen Instituts entwickeln müssen, d. h. hier aus der Grundtatsache ableiten, daß eine Vielheit von Einzelhandlungen wie eine einheitliche Handlung gewertet werden soll“<sup>4)</sup>.

Man kann Orschekowski nur zustimmen, wenn er über die Definition Cohns sagt: „Sowohl der idealistische Ausgangspunkt als auch die bürgerliche Definition des Begriffs des Fortsetzungszusammenhangs sind unwissenschaftlich“<sup>5)</sup>.

Sehen wir uns einmal an, was bürgerliche Rechtswissenschaftler über das Institut des Fortsetzungszusammenhangs sagen. Beispielsweise schreibt Welzel:

„Das fortgesetzte Verbrechen ist eine Einheit strafbarer Lebensführung. Der maßgebliche Grund der Verbrechenheit ist hier nicht der einheitliche Gesamtvorsatz, sondern die gleichartige Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben Dauerverhältnisses ..... Die in Fortsetzungszusammen-

hang stehenden Einzelakte bilden ein einziges Verbrechen.

Damit ist das Gericht der mühseligen Kleinarbeit enthoben, für jeden Einzelakt eine besondere Strafe auszuwerfen und die ganzen Einzelstrafen dann in eine Gesamtstrafe zusammenzuziehen..... Gegenstand der Aburteilung bilden alle in den Fortsetzungszusammenhang fallenden Teilakte (auch die nicht bekannten!), und die rechtskräftige Verurteilung einer Fortsetzungstat erledigt alle zu ihr gehörigen Teilakte, auch solche, die nicht berücksichtigt oder bekannt waren“<sup>6)</sup>.

Und in Sauer's „Allgemeiner Strafrechtslehre“ lesen wir:

„Die Funktion des Begriffs (gemeint ist der Fortsetzungszusammenhang — J. St.) war von jeher eine doppelte:

- a) einmalige Bestrafung zahlreicher kleinerer Delikte von gleichartigem rechtlichem Charakter,
- b) Ersparung des Nachweises sämtlicher Einzelfälle bei großer Fülle, wenn die Strafwürdigkeit der Gesamtkriminalität die gleiche bleibt.

Abgegolten werden daher auch die in die gleiche Zeit fallenden, nicht bekannt gewordenen Fälle... Objektiv ist erforderlich ein sich einigermassen stetig entwickelnder Wirkungszusammenhang und gefähr gleichwertiger Tatbestandsverwirklichungen, vor allem gleichartiger Ausführungshandlungen bei Ausnutzung ähnlicher Gelegenheiten“<sup>7)</sup>.

Mit Instituten derartigen Charakters muß Schluß gemacht werden. „Ersparung des Nachweises sämtlicher Einzelfälle bei großer Fülle“ bedeutet nichts anderes als Verletzung des Prinzips der materiellen Wahrheit. Die Feststellung der materiellen Wahrheit aber ist das unmittelbare Ziel des Strafprozesses und eine unabdingbare Voraussetzung für jede Rechtsprechung.

Strogowitsch sagte:

„Materielle Wahrheit — das ist die Aufdeckung des Verbrechens, die Überführung und Bestrafung des Täters. Materielle Wahrheit — das ist die Rehabilitierung eines Menschen, auf den unbegründet der Verdacht eines Verbrechens gefallen ist. Namentlich deshalb muß bei jedem Straf fall die materielle Wahrheit erforscht werden, ohne sie vermag die Justiz ihrer Aufgabe nicht gerecht zu werden“<sup>8)</sup>.

Und Lenin schrieb:

„Wichtig ist nicht, daß für ein Verbrechen eine schwere Strafe vorgesehen ist, sondern vielmehr, daß auch nicht ein Verbrechen unaufgedeckt bleibt“<sup>9)</sup>.

## III

Orschekowski hat richtig festgestellt, daß der bürgerliche Begriff des Fortsetzungszusammenhangs für die kapitalistische Justiz die Möglichkeit schafft, „schnell und ohne viel Arbeit zu ihrem Ziel zu kommen“, daß „es genügt, wenn man dem Rechtsbrecher<sup>1</sup> eine strafbare Handlung<sup>1</sup> nachweisen kann“ und daß „eine genaue Ermittlung der Anzahl der Taten nicht notwendig ist.“

Das ist eine Verlagerung des Schwerpunkts im Strafrecht von der verbrecherischen Tat auf die Person des Verbrechens. Eine solche Theorie gibt der Bourgeoisie die ideologische Begründung für einen strengen Kampf, der sich nicht so sehr gegen die Verbrecher, sondern in der Hauptsache gegen die ideologischen Gegner der Bourgeoisie, die Vertreter der Werktätigen und die Vertreter der Kämpfer für den Frieden, richtet.

<sup>6)</sup> Welzel, Das deutsche Strafrecht In seinen Grundzügen, Berlin 1949, S. 107.

<sup>7)</sup> Sauer, Allgemeine Strafrechtslehre, Berlin 1949, S. 204/205. — Sperrungen Im Zitat von mir. J. St.

<sup>8)</sup> Strogowitsch, Das Problem der materiellen Wahrheit, in „Sowjetwissenschaft“ 1948, Heft 1, S. 13.

<sup>9)</sup> Lenin, Gesammelte Werke, Bd. IV S. 373 (russ.).

<sup>\*)</sup> NJ 1952 S. 564 ff.

<sup>1)</sup> NJ 1952 S. 391.

<sup>2)</sup> Stalin, Fragen des Leninismus, Dietz Verlag, Berlin 1951, S. 659.

<sup>3)</sup> Stalin, Der Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft, Dietz Verlag, Berlin 1951, S. 65.

<sup>4)</sup> NJ 1952 S. 395.

<sup>5)</sup> NJ 1952 S. 566.